

RU4-A-136/057

## Synopse

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

### Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984

Das NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl.8050, wird wie folgt ge-  
ändert:

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 29.09.2001  
zu Ltg.-834/U-1/1-2001  
U-Ausschuss

### **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Nieder- österreich**

Zu den oben angeführten Entwurf werden seitens unseres Verbandes keine  
Einwendungen erhoben.

### **Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich**

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden  
Entwurf nicht direkt betroffen.

Es wird daher kein Einwand erhoben.

## **Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer**

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen den Entwurf für eine Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 keinen Einwand.

## **Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst**

Zu Ihrem mit Schreiben vom 19. Juli 2001, RU4-A-136/057, vorgelegten Entwurf einer Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 teilen wir mit, dass keine Einwendungen erhoben werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Zwischenzeit das Bundesgesetz über Maßnahmen anlässlich der Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt in eine Kapitalgesellschaft beschlossen und im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich unter BGBl.I Nr. 90/2001 kundgemacht wurde.

## **NÖ Landesakademie**

Mit diesem Mail möchten wir Ihnen mitteilen, dass zu dem von Ihnen zugesandten Entwurf zur Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes vom 19. Juli 2001, Zeichen RU4-A-136/057 von der Seite der NÖ Landesakademie Bereich Umwelt und Energie keinerlei Bedenken bestehen, da es sich um Änderungen rein organisatorischer Natur handelt, zu denen wir nicht im Detail Stellung nehmen können, weil uns das nur aus umweltfachlicher Natur möglich ist.

Jedenfalls herzlichen Dank für die Zusendung der Entwürfs.

## **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass

gegen die Änderung des oben genannten Gesetzes keine Einwände erhoben werden.

### **Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei**

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.

### **Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs**

Im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich als zuständiger Berichterstatter zum Entwurf der „Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984“ mitteilen, dass seitens der NÖ Bezirkshauptleute gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung kein Einwand erhoben wird.

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

Mit der vorliegenden Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes sollen die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Privatisierung der NÖ Umweltschutzanstalt normiert werden. Die Wirtschaftskammer Niederösterreich begrüßt diesen Schritt, operative Entsorgungsdienstleistungen und sonstige Umweltschutzaktivitäten (Laborarbeiten, Tätigkeiten als Untersuchungsanstalt, etc.) zu privatisieren, ausdrücklich.

Anmerken möchten wir allerdings, dass die Bestellung des ersten Geschäftsführers der neu zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung klar geregelt werden sollte. Das mittlerweile verlautbarte Bundesgesetz über Maßnahmen anlässlich der Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt in eine Kapitalgesellschaft (BGBl I 90/2001) verpflichtet im § 3 das Kuratorium der NÖ

Umweltschutzanstalt zur Bestellung des ersten Geschäftsführers. Eine derartig klare Aussage ist dem § 18a des gegenständigen Entwurfes über die Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes nicht zu entnehmen. Hier sollte eine entsprechende Adaptierung vorgenommen werden.

### **NÖ Abfallwirtschaftsverein**

Seitens des NÖ Abfallwirtschaftsvereins bestehen gegen den Entwurf „Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984“ keine Bedenken.

### **Bund (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, als führend zuständiges Ressort die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes zu dem im Betreff genannten Entwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zu übermitteln.

#### Zu Art.I Z.2 (§ 18a):

Das Bundesgesetz über Maßnahmen anlässlich der Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt in eine Kapitalgesellschaft wurde am 3. August 2001 mit BGBl.I Nr. 90/2001 kundgemacht.

### Artikel I

1. Die §§ 4 – 9 entfallen
2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

## „§ 18 a

### Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt

(1) Das Kuratorium der NÖ Umweltschutzanstalt kann auf Grundlage des Bundesgesetzes über Maßnahmen anlässlich der Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt in eine Kapitalgesellschaft BGBl. I Nr. 90/2001 den Beschluss fassen, die NÖ Umweltschutzanstalt in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß dem Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung umzuwandeln. Der Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung steht zum Zeitpunkt der Umwandlung im Eigentum des Landes Niederösterreich.

(2) Das Kuratorium wird ermächtigt,

- die Erklärung über die Umwandlung in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzugeben,
- die Bestimmungen für den Gesellschaftsvertrag festzulegen sowie
- den ersten Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat zu wählen, wenn ein Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Maßnahmen bedürfen der vorangehenden Genehmigung durch die Landesregierung. Diese schreibt die Besetzung des (der) ersten Geschäftsführer(s) aus.

(4) Die für die Eintragung in das Firmenbuch erforderlichen Erklärungen sind vom Kuratorium und vom zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt abzugeben. Die Anmeldung der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt durch den zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt. Mit der Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch besteht die NÖ Umweltschutzanstalt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter. Damit erlöschen die Funktionen des Kuratoriums, des Geschäftsführers und stellvertretenden Geschäftsführers der NÖ Umweltschutzanstalt.

(5) Die Landesregierung hat nach der Eintragung der GmbH im Firmenbuch im Landesgesetzblatt kundzumachen, dass die NÖ Umweltschutzanstalt auf Grundlage des Bundesgesetzes BGBl.I

Nr. 90/2001 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden ist. In dieser Kundmachung sind Firma, Sitz, Geschäftsanschrift und Firmenbuchnummer anzugeben.“

## Artikel II

Art.I Z.1 tritt drei Monate nach dem Tag der Kundmachung gemäß § 18a Abs.5 in Kraft.